

Lesefassung: Es sind ausschließlich die im Rathaus hinterlegten und von jedermann einsehbaren Fassungen der folgenden Satzung nebst Änderungen rechtswirksam.



Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Putzbrunn für Aufgaben und Benutzung des Gemeindearchivs (Archivgebührensatzung)

Die Gemeinde Putzbrunn erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung-GO) und von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Putzbrunn für Aufgaben und Benutzung des Gemeindearchivs:

§ 1 Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung des Gemeindearchivs erhebt die Gemeinde Putzbrunn Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Entstehen durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 2 Allgemeine Gebühren

(1) Für Vorlage von Archivgut, Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, erstellen von Gutachten oder sonstigen Tätigkeiten wird eine Gebühr von 20 € je halbe Stunde Zeitaufwand für die Verwaltung erhoben.

(2) Für die Anfertigung von Fotokopien und Digitalisate sind im Einzelnen pro Seite folgende Gebühren zu entrichten:

a) **Ausdrucke über Sofortkopierer auf Normalpapier**

DIN A4 schwarz- weiß	0,50 €
DIN A4 farbig	1,00 €
DIN A3 schwarz- weiß	1,00 €
DIN A3 farbig	2,00 €

b) **Ausdrucke von digitalen Dateien und Kopien vom Mikrofilm- und Mikrofiche-Kopierer**

DIN A4 schwarz- weiß	0,50 €
DIN A4 farbig	1,00 €

DIN A3 schwarz- weiß	1,00 €
DIN A3 farbig	2,00 €

c) Bereitstellung von Digitalaufnahmen	
Datei, je nach Größe	1,00 € - 4,00 €
Brennen auf CD-ROM oder DVD	4,00 €

- (3) Für die Anfertigung von Reproduktionen, mit deren Herstellung die Gemeinde Gewerbetreibende beauftragt, wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.
- (4) Für die Benutzung der Standesamtbücher wird eine Gebühr entsprechend der Gebühren des Standesamtes erhoben.
- (5) An Auslagen werden Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z.B. Verpackung und Versicherung) sowie anfallende Fernspreckgebühren erhoben.
- (6) Bei Bemessung von Gebühren und Zeitaufwand wird jede angefangene halbe Stunde mit dem vollen Gebührensatz berechnet.
- (7) Der Mindestbetrag je Rechnung beträgt 5,00 € zuzüglich Versandgebühren. Bei Selbstabholung und Barzahlung ist kein Mindestbetrag anzusetzen.

§ 3 Wiedergabegebühren

- (1) Die Wiedergabe von Archivalien in Druckwerken, Online- Diensten, Filmen und sonstigen Medien ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Bei der Wiedergabe muss das Gemeindearchiv und die dort verwendete Archivsignatur angegeben werden.
- (2) Die Gebühren betragen

Je Abbildung in	schwarz-weiß	in Farbe
a) für Publikationen von Büchern, Broschüren, Zeitschriften und Zeitungen sowie Wiedergabe auf elektronischen Medien, z.B. CD- ROM, bei einmaliger Veröffentlichung bei einer Auflagenhöhe		
bis 1.000 Exemplare	10,00 €	20,00 €
bis 5.000 Exemplare	20,00 €	40,00 €
bis 10.000 Exemplare	30,00 €	60,00 €
bis 50.000 Exemplare	40,00 €	80,00 €
über 50.000 Exemplare	50,00 €	100,00 €

b) für Plakate, Poster, großformatige Werbe-Anzeigen (DIN A3 und größer), Buchumschläge, Covers		
Je angefangene 10.000 Exemplare	60,00	120,00 €
c) für Postkarten (je Aufnahme)		
Je angefangene 10.000 Exemplare	15,00 €	30,00 €
d) für Kalender (je Aufnahme)		
Je angefangene 10.000 Exemplare	40,00 €	80,00 €
e) für Ausstellungen	25,00 €	50,00 €
f) für Fernsehproduktionen		
einmalige Ausstrahlung		
- im regionalen Bereich		25,00 €
- europaweit (Wiederholung 50% Ermäßigung)		40,00 €
beliebig häufige Ausstrahlung innerhalb einer Lizenzdauer von 5 Jahren		
- im deutschsprachigen Sendegebiet		75,00 €
- europaweit		100,00 €
- weltweit		150,00 €
g) für Film- und Videoproduktionen		
bei Auflagenhöhe		
bis 1.000 Exemplare		15,00 €
bis 5.000 Exemplare		30,00 €
bis 10.000 Exemplare		100,00 €
bis 50.000 Exemplare		150,00 €
über 50.000 Exemplare		200,00 €
h) für Einblendungen in Online- Dienste		
eine Woche		20,00 €
ein Monat		40,00 €
sechs Monate		60,00 €
ein Jahr		80,00 €
jedes weitere Jahr		50,00 €

§ 4 Gebührenbefreiung

Von einer Gebührenerhebung für die Benutzung des Gemeindearchivs kann in den nachfolgenden Fällen und auf Antrag abgesehen werden:

- a) für nachweislich wissenschaftliche, heimatkundliche, publizistische und unterrichtliche Zwecke;

- b) in Amts- und Rechtshilfesachen durch öffentliche Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht.
- c) für einfache Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut;
- d) für Einsichtnahme von Mikrofilm- und Mikrofiche- Aufnahmen ;
- e) für familienkundliche Forschungen, wenn die Benutzung nicht gewerblichen Zwecken dient;
- f) wenn die Benutzung, bzw. die Wiedergabe des Archivgutes im städtischen Interesse liegt.

§ 5 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren und Auslagen sind der Benutzer und derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt sowie derjenige, der die Gebührenschuld gegenüber dem Gemeindearchiv schriftlich übernimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit und Rechnungsstellung

Die Gebühren und Auslagen entstehen mit dem Tätigwerden der Archivs. Sie werden mit der Rechnungsstellung fällig.

§ 7 Datenschutz

Die in dieser Satzung geregelte Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Grundlagen (DSGVO, BayDSG) und ausschließlich zu den in der Satzung festgelegten Zwecken. Eine Zweckänderung bedarf einer Einwilligung des Betroffenen.

§ 8 In- Kraft- Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Putzbrunn, 07.09.2020

Edwin Klostermeier
Erster Bürgermeister